



TOP 04

Änderung der Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 25. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Im Rahmen der Frühjahrssynode 2021 wurde der Antrag Nr. 16/21: eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zu ändern:

§ 6 durch einen Absatz 3 zu ergänzen:

Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist berechtigt an den Beratungen des Vorstands mit Stimmrecht seiner Mitglieder teilzunehmen.“

Hintergrund des Antrags, so führten die Antragsstellenden aus, sei, dass ein wesentlicher Anteil der landeskirchlichen Finanzen in der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds vorgehalten werde, so dass eine angemessene synodale Beteiligung angebracht erscheint. Aus der Eckwertplanung und der Mittelfristigen Finanzplanung wird ersichtlich, dass jährlich bis zu 70 Mio. €, was ungefähr 25% des landeskirchlichen Haushalts ohne Kirchengemeinden und Pfarrdienst entspricht, der Stiftung zugeführt werden soll.

Der Rechtsausschuss beriet dreimal über den Antrag am 21. Mai 2021, am 1. Oktober 2021 und am 12. November 2021.

Bei der ersten Beratung unterrichtete der Oberkirchenrat den Rechtsausschuss ausführlich über die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg. Diese will ich hier nur in Auszügen wiedergeben.

„§ 6 der Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg regelt, dass einziges Organ der Stiftung der Vorstand ist. Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Ev. Oberkirchenrat betraut.

Die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg ist rechtsidentisch mit der am 9. März 1700 durch Fürstliches Generalreskript errichteten Geistlichen Witwenkasse. Die Geistliche Witwenkasse wurde vom Kultministerium als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt. Ihre Aufgabe war die Versorgung von Hinterbliebenen der Geistlichen.

Mit dem vorliegenden Antrag Nr. 16/21: Änderung der Satzung Versorgungsstiftung wird in Anlehnung an § 39 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz angestrebt, dass der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode berechtigt ist, an den Beratungen des Vorstands mit Stimmrecht

seiner Mitglieder teilzunehmen. Der Antrag zielt demnach auf eine Veränderung der Organstruktur der Stiftung, die unter stiftungsrechtlichen und kirchenverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode kommt, wie der Landessynode selbst, gemäß § 27 Satz 2 i. V. m. § 21 Absatz 2 Halbsatz 2 Kirchenverfassungsgesetz das Recht zu, „die Rechnungen sowie den Stand des von der Landeskirche verwalteten Vermögens“ und damit auch die Rechnungen und den Stand des Vermögens der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zu prüfen. Deshalb wird gemäß § 8 Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg die Rechnung der Stiftung auch durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geprüft. Auch diese Prüfung erfolgt als Teil der Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche durch das Rechnungsprüfamt im Auftrag der Landessynode (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 RPAG).

Da der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode und diese selbst die Rechnungen sowie den Stand des Vermögens der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg nach dem Kirchenverfassungsgesetz zu prüfen hat, kann er oder Teile von ihr nicht, wie von den Antragstellern gewünscht, zugleich als Teil des Vorstands der Stiftung an der Verwaltung des Vermögens der Stiftung beteiligt sein. „Notwendige Voraussetzung“ der Wirksamkeit der kirchlichen Finanzkontrolle ist „die Unabhängigkeit der Kontrolle von den Kontrollierten“ (Michael Droege, Organisationsverfassung der kirchlichen Rechnungsprüfung und institutionelle Garantie externer Finanzkontrolle – am Beispiel des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in: ZevKR 65 [2020] S. 274–295 [277]). Da dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode durch das Kirchenverfassungsgesetz Aufgaben der Kontrolle der Rechnungen und des Stands des Vermögens der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zugewiesen sind, kann er demnach nicht zugleich als Teil des Vorstands Aufgaben des zu Kontrollierenden wahrnehmen. Aus Sicht des Oberkirchenrates ist der Antrag deshalb aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.“

Nach dieser Erklärung des Oberkirchenrats wurde den Antragsstellenden deutlich, dass die von ihnen verfolgte Idee nicht umsetzbar ist. Gleichzeitig blieb das Anliegen einer stärkeren synodalen Beteiligung an der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg bestehen. Deshalb suchten Simon Blümcke und Prof. Dr. Martin Plümcke den Kontakt mit Oberkirchenrat Dr. Frisch. In diesem Gespräch konnte mit der Idee der Schaffung eines Stiftungsrats, der von Synodalen bzw. von Personen, die durch die Synode beauftragt sind, besetzt wäre, ein Weg gefunden werden, der dem Anliegen weitgehend Rechnung tragen würde und gleichzeitig kirchenverfassungsrechtlich unbedenklich wäre.

In der Rechtsausschusssitzung vom 12. November 2021 stellte der Oberkirchenrat dann einen Entwurf für eine geänderte Satzung vor:

Die Satzung wird um § 6 ergänzt der regelt, dass die Organe der Stiftung der Vorstand und der Stiftungsrat sind.

§ 8 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Landessynode für sechs Jahre gewählt werden. Mindestens sechs Mitglieder werden aus der Mitte der Landessynode gewählt. Die beiden weiteren Mitglieder müssen Mitglieder einer Gliedkirche der EKD sein. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederbenennung bzw. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds benannt.
- (2) *Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.*
- (3) *Der Stiftungsrat ist zuständig für*
 1. *die Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 und*
 2. *die Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 5.*

- (4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden, ferner, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. *Die Anwesenheit kann auch fernmündlich oder mittels einer sonstigen technischen Einrichtung hergestellt werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*
- (6) *Die Beschlussfassung kann, wenn kein Mitglied widerspricht, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch im Umlaufverfahren erfolgen. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrats mitzuteilen.*
- (7) *Über Beschlüsse des Stiftungsrats wird von dem vom Stiftungsrat bestellten Schriftführer, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss, eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.*

In § 2 Stiftungszweck ist in Absatz 3 aufgenommen, dass der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Stiftungsrates ganz oder teilweise auf die Ausschüttung der Erträge des Stiftungsvermögens verzichten kann.

Auch im Falle der späteren Ausschüttung der Erträge ist neben der Zustimmung des Oberkirchenrates, auch die Zustimmung des Stiftungsrates notwendig.

§ 2 Absatz 5 regelt, dass die Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates berechtigt ist, den Stamm des Vermögens anzugreifen.

Der Rechtsausschuss stimmte bei 8 Ja- und 3 Nein-Stimmen zu, dass der Oberkirchenrat die Satzung im genannten Wortlaut ändert.

Für Änderung der Satzung ist der Oberkirchenrat alleine zuständig. Oberkirchenrat Dr. Frisch erklärte in der Rechtsausschusssitzung, dass der Oberkirchenrat diese Satzungsänderung auf den Weg bringen wird.

Damit ist dem Anliegen des Antrags Nr. 16/21 Rechnung getragen und der Rechtsausschuss beschloss den Antrag Nr. 16/21 nicht weiterzuverfolgen.

Der Erstunterzeichner Prof. Dr. Martin Plümicke des Antrags erklärte im Rechtsausschuss, dass aus Sicht der Antragsstellenden mit der vorliegenden Satzungsänderung ein guter Kompromiss gefunden werden konnte. Aus Sicht der Antragstellenden kann damit der Finanzausschuss den von der Synode erlassenen Sperrvermerk auf die Zuführung der Rate des Jahres 2021 zur Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg aufheben.